LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Montag, 05.10.2026
Beginn:	14:30 Uhr
Ende	14:45 Uhr
Ort:	im Tagungszentrum Schloss Kösching, Vortragsraum im 1. OG, Krankenhausstraße 21, 85092 Kösching

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander

CSU

Grienberger, Josef
Heimisch, Alexander
Sammiller, Bernhard
Weber, Maria

FREIE WÄHLER

Haunsberger, Anton
Schloderer, Helmut

SPD

Wagner, Christian

GRÜNE

Zink, Simone

AG Die Linke/ÖDP

Lechner, Maria

JU

Conradt, Christian

JFW

Feigl, Katrin

AfD

Buchheit, Markus

Schriftführer

Schmidmeier, Manfred

Verwaltung

Janssen, Achim, Dr.
Wenzel, Dominik

Abwesende und entschuldigte Personen:

JU

Bergmann, Christina

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Abfallwirtschaft; Neufassung der Abfallgebührensatzung und der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2027; Kalkulation der Müllgebühren 2027 – 2030 **2026/1963**

2 Verschiedenes

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 14:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Abfallwirtschaft; Neufassung der Abfallgebührensatzung und der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2027; Kalkulation der Müllgebühren 2027 – 2030

1. 1. Neukalkulation der Abfallgebühren

1.1. Gebührensystematik und Leistungsumfang:
Der Kalkulationszeitraum für die Abfallwirtschaftsgebühren läuft zum Ende des Jahres 2026 aus. Für den Zeitraum ab 01.01.2027 sind die Abfallgebühren deshalb neu zu kalkulieren und festzusetzen. Der neue Kalkulationszeitraum beträgt vier Jahre, somit sind die Gebühren voraussichtlich bis 31.12.2030 gültig.

Die Abfallgebühren werden, wie bisher, als Einheitsgebühr auf der Basis der Größe der Restmülltonnen kalkuliert. In diesen Gebühren sind auch alle anderen Leistungen der Abfallwirtschaft (Papiertonne, Biotonne, Sperrmüll auf Abruf, Wertstoffhofentsorgung, Problemmüllentsorgung) enthalten.

1.2. Ausgangslage:
Der Kalkulation wurden die fortgeschriebenen ansatzfähigen Kosten der Abfallwirtschaft zu Grunde gelegt. Die Verträge mit Entsorgungsunternehmen, die während des Kalkulationszeitraums auslaufen, wurden auf Basis der aktuellen Marktlage hochgerechnet. Es wurde mit dem aktuell vorgehaltenen Leistungsspektrum kalkuliert (vorbehaltlich Beschluss des Kreisausschusses und eventueller rechtlicher und wirtschaftlicher Änderungen während des Zeitraumes).

Auf Grundlage der durchgeführten Nachkalkulation der Jahre 2022 bis 2025 und der Hochrechnung für das Jahr 2026 beträgt der Überschuss rund 6 Mio. € (Gebührenausgleichsrücklage). Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 8 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz ist die gesamte Rücklage zwingend im Folgekalkulationszeitraum (hier 01.01.2027 bis 31.12.2030) abzubauen.

1.3. Kalkulationssystem:
Die Kalkulation erfolgte in folgender Reihenfolge:

1. Erstellung einer Nachkalkulation für die Jahre 2022 bis 2026
2. Feststellung und Hochrechnung der Entwicklung der Behälterzahlen
3. Feststellung und Verteilung der nichtlinearen Kosten (Leerungskosten) je Größe, Anzahl und maximale Leerungshäufigkeit der Restmüllgefäße
4. Feststellung und Verteilung der linearen Kosten (z. B. Verwertungskosten für Restmüll und Bioabfall, Wertstoffhöfe, Verwaltung, Gebühreneinzug, Problemmüll) je Größe, Anzahl und maximale Leerungshäufigkeit der Restmüllgefäße
5. Gegenrechnung der Verwertungserlöse (v. a. Altpapier, Schrott) und der sonstigen Erlöse

1.4. Vergleich der Gebühren 2022-2026 und 2027-2030:

Gefäßart:	Gebühr 2022-2026 monatlich	**Gebühr 2027-2030 monatlich**	**Änderung in %**	**Änderung in €/Monat**
60 L vierzehntägig	6,89 €	7,42 €	+ 8 %	+ 0,53 €
120 L vierzehntägig	**11,47 €**	**12,20 €**	**+ 6 %**	**+ 0,73 €**
240 L wöchentlich	41,23 €	43,56 €	+ 6 %	+ 2,33 €
240 L vierzehntägig	20,62 €	21,78 €	+ 6 %	+ 1,16 €
1100 L wöchentlich	200,20 €	212,29 €	+ 6 %	+ 12,09 €
1100 L vierzehntägig	100,10 €	106,15	+ 6 %	+ 6,05 €
1100 L vierwöchentlich	50,05 €	53,08 €	+ 6 %	+ 3,03 €
60 L Restmüllsack	4,40 €/Stück	4,80 €/Stück	+ 9 %	+ 0,40 €

Die vorauskalkulierten Kosten für den vierjährigen Gebührenzeitraum in Höhe von 42,4 Mio. Euro reduzieren sich um die vorauskalkulierten Verwertungserlöse in Höhe von 2,5 Mio. Euro. Durch die Auflösung der Sonderrücklage Abfallwirtschaft im Gebührenzeitraum werden die Gebührenzahler im Landkreis in Höhe von 6,2 Mio. Euro entlastet. Der Gesamtgebührenbedarf für den Gebührenzeitraum beträgt rund 33 Mio. Euro. Die Abfallgebühren erhöhen sich durchschnittlich um 6 %.

2. Satzungsänderungen

Aufgrund der Neukalkulation sind Neufassungen der Gebührensatzung und der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich. Die Anpassungen sind den Anlagen 1 bis 4 (rote Markierungen) zu entnehmen. Die neue Gebührensatzung und die neue Abfallwirtschaftssatzung treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

2. Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.

3. Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, redaktionelle und andere geringfügige Änderungen, die von der Regierung von Oberbayern im Genehmigungsverfahren gefordert werden, vorzunehmen; der Kreistag wird über die Änderungen informiert.

einstimmig beschlossen

2 Verschiedenes

-

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 14:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

gez. Alexander Anetsberger Landrat	gez. Manfred Schmidmeier Schriftführer